



„Steuerrecht ist das Fach, indem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35  
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748  
Telefax 0331 500 412

# Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de  
www.stb-grassi.de

## INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 01/2008

Sehr geehrte Mandanten,

zuerst einmal möchte ich Ihnen ein gesundes neues Jahr wünschen und hoffe, dass sich wirtschaftlich und persönlich alles (weiterhin) erfolgreich entwickelt.

Im Jahr 2008 sind wieder einige besondere Steuer-Ereignisse zu erwarten.

Leider wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BuVerfG) zur Verfassungswidrigkeit der Neuregelungen hinsichtlich der **Pendlerpauschale** bis Ende des Jahres auf sich warten lassen. Bis dahin bleiben alle Bescheide diesbezüglich von Amts wegen offen. Einsprüche müssen nicht eingelegt werden.

Im ersten Halbjahr wird auch die endgültige Fassung des neuen **Erbschaftsteuergesetzes** verabschiedet. Gravierende Änderungen gegenüber den bekannten Entwürfen sind nicht zu erwarten, so dass hier bereits jetzt eine Art „Planungssicherheit“ besteht.

Immer noch offen ist die Klärung der Frage, ob **Abgeordnete** zusätzlich zu den Diäten eine steuerfreie Kostenpauschale von bis zu 44.000 Euro p.a. erhalten (dürfen). Der Bundesfinanzhof hat das Bundesfinanzministerium zum Verfahrensbeitritt aufgefordert. Nachdem anfangs einige Bundestagsabgeordnete die Klage verbal durchaus unterstützt haben, stehen die Kläger nunmehr allein. Der Bundestagsabgeordnete Dr. Otto Solms (FDP) hat diesbezüglich erklärt, er habe zwei(!) Meinungen: eine als Bürger und eine als Abgeordneter. Glücklicherweise ist hier nur eine eindeutige Antwort möglich, so dass der BFH durchgesetzt hat, dass alle Steuerbescheide auch in dieser Angelegenheit für vorläufig erklärt werden.

Ihr Steuerberater

*Jens Grassi*

## ! **Nochmals: Neuregelungen bei Reisekosten**

Mit der Bekanntgabe der Lohnsteuerrichtlinien 2008 ergeben sich zum Teil gravierende Änderungen im Zusammenhang mit der Dienstwagenbesteuerung, den vom Arbeitgeber erstattungsfähigen Reisekosten sowie den als Werbungskosten im Rahmen der Einkommensteuererklärung abzugsfähigen Reisekosten - falls sich der Arbeitgeber nicht oder nicht in voller – steuerlich zulässiger - Höhe an den Dienstreisekosten „beteiligt“.

Die Unterscheidung von beruflich bedingter Auswärtstätigkeit in Fahrttätigkeiten, Tätigkeiten an wechselnden Einsatzorten sowie Dienstreisen wurde aufgehoben. Statt dessen gilt nur noch eine sogenannte (beruflich veranlasste) „**Auswärtstätigkeit**“.

Die 30km-Grenze sowie die Dreimonatsfrist bei der steuerlichen Berücksichtigung von Fahrtkosten zu einer auswärtigen Tätigkeitsstätte entfallen, so dass Fahrtkosten nunmehr zeitlich unbeschränkt mit einem km-Satz von 0,30 Euro je gefahrenem km (oder einem nachgewiesenen höheren km-Satz) erstattet bzw. als Werbungskosten geltend gemacht werden können.

Übernachungskosten können gemäß der gesetzlichen Vorgaben pauschal und ohne Nachweis vom Arbeitgeber erstattet werden. Hier gelten Sätze von 20 Euro (Inland) oder länderspezifische Pauschalen. **Achtung:** Ein pauschaler Werbungskostenabzug im Rahmen der Einkommensteuererklärung ist ab 2008 nicht mehr möglich!

Weiterhin werden erstattungsfähige, tatsächlich nachgewiesene Übernachtungskosten um eine Frühstücks- und/oder Mittagessenpauschale von 4,80 Euro und/oder 9,60 Euro (Inland) gekürzt, wenn die anteiligen jeweiligen Essenskosten nicht gesondert auf der Hotel-Rechnung ausgewiesen werden. Dafür kann der Arbeitgeber allerdings die üblichen Verpflegungsmehraufwendungen (Tagegelder mit pauschalen Sätzen) erstatten. Bei Dienstreisen ins Ausland erhöhen sich sowohl die Kürzungs- als auch die Verpflegungsmehraufwandsbeträge.

Völlig neu geregelt wurde die Handhabung der so genannten regelmäßigen Arbeitsstätte für Zwecke der Zuordnung der Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte (Stichwort: Pendler-Pauschale) und der Abgrenzung zu beruflich bedingten Auswärtstätigkeiten (s.o.). So gilt jetzt, dass jede regelmäßig aufgesuchte, ortsfeste und dauerhafte Einrichtung des Arbeitgebers Arbeitsstätte sein soll. Dies könne auch eine regelmäßig aufgesuchte Kundenfiliale oder eine Baustelle sein.

Zukünftig muss anhand der Gesamtumstände des Einzelfalles entschieden werden, ob es sich um eine regelmäßige Arbeitsstätte oder der Ort einer (vorübergehenden) Auswärtstätigkeit handelt. Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt sind damit vorprogrammiert.

Grundsätzlich gilt: Wird ein Tätigkeitsort durchschnittlich einmal in der Woche aufgesucht, handelt es sich um eine regelmäßige Arbeitsstätte. Dies hat Auswirkungen im Rahmen der

- privaten Nutzungsbesteuerung bei Dienstwagen (0,03%-Besteuerung bei Fahrten Wohnung/regelmäßige Arbeitsstätte),
- der Erstattungs- bzw. Abzugsfähigkeit der Pendlerpauschale mit allen Einschränkungen (einfache Entfernung sowie Kürzung der ersten 20 km) oder aller Fahrtkosten (km-Pauschale je gefahrenem km) sowie
- der Erstattungs- oder Abzugsfähigkeit von Verpflegungsmehraufwandspauschalen bei beruflich bedingten Auswärtstätigkeiten.

Fortbildungen gelten aus Vereinfachungsgründen immer als Auswärtstätigkeiten.

Fazit: Die Vereinfachungen im Zusammenhang mit den Auswärtstätigkeiten (früher: Dienstreisen, Montage, Fahrtätigkeit etc.) wurden leider durch die Neuregelungen hinsichtlich der regelmäßigen Arbeitsstätte sowie der Streichung der Abzugsfähigkeit der Übernachtungspauschalen im Werbungskosten- und Betriebsausgabenbereich zum Nachteil der Steuerpflichtigen „überkompensiert“.

## **!! Wegfall der Lohnsteuerkarten ab 2011**

Ab dem Jahr 2011 entfallen die Ausgabe und Verteilung der Lohnsteuerkarten in Papierform durch die Gemeinden. Stattdessen erhält jeder Steuerbürger eine unveränderliche Zuordnungsnummer für Zwecke der Besteuerung (Steueridentifikationsnummer). Änderungen sowie Eintragungen von Steuerfreibeträgen werden demnach dann zentral vorgenommen und erfasst.

Derzeit übermitteln alle 5.200 Meldebehörden die betreffenden Steuerdaten jedes Bürgers an das Bundeszentralamt für Steuern zum Stichtag 30.06.2007 und nachfolgende Jahre.

Diese Daten würden abgeglichen; fehlerhafte und doppelte Meldungen aussortiert bzw. korrigiert. Ob diese Arbeiten planmäßig und vor allem zutreffend bis Ende 2010 abgeschlossen werden können, erscheint zumindest zweifelhaft.

### **!!! Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen sowie Kinderbetreuungsleistungen**

Ab 2008 müssen diese Aufwendungen in der Einkommensteuererklärung (für 2008!) nur noch „nachprüfbar“ erklärt werden. Das Beifügen von Rechnungen, Belegen und Überweisungsnachweisen in der Steuererklärung ist nicht mehr erforderlich. Das Finanzamt darf jedoch aus „Untersuchungsgrundsätzen“ heraus und im Einzelfall die betreffenden Unterlagen zu Kontrollzwecken anfordern.

Hierdurch soll die Akzeptanz der elektronischen Übermittlung der Steuererklärungen mittels ELSTER erhöht und gleichzeitig die „Bürokratie“ abgebaut werden.

### **!!!! Umsatzsteuerliches Entgelt**

Der Bundesfinanzhof hat mit einem Urteil klargestellt, dass das umsatzsteuerliche Entgelt (Bemessungsgrundlage für die Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer) alles ist, was der (Umsatz-)Steuerpflichtige für seine Lieferung oder Leistung erhält. Hierzu zählen auch versehentliche Doppel- oder Mehrzahlungen von Kunden. Muss der Unternehmer diese Doppel- oder Mehrzahlungen nicht zurück zahlen, ist aus den betreffenden Beträgen die Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer herauszurechnen und abzuführen.

Kommt es in späteren Veranlagungszeiträumen doch noch zu einer Rückzahlung, mindern diese die betreffende Bemessungsgrundlage und die abgeführte Umsatzsteuer wird selbstverständlich erstattet.

### **!!!!! Untervermittlung von Krediten sowie von Versicherungen/Investmentprodukten etc. bleibt umsatzsteuerfrei**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat nunmehr abschließend festgestellt, dass die Vermittlungsleistungen von Vermögensberatern und Kreditvermittlern in sogenannten „Strukturvertrieben“ (Untervermittler) umsatzsteuerfrei sind. Die in diesem Zusammenhang erbrachten Beratungsleistungen sind umsatzsteuerliche Nebenleistungen und teilen das Schicksal der umsatzsteuerfreien Hauptleistung (→ Vermittlung).

Die Tätigkeit von Vermögensberatern, die Ihre Beratungsleistung den Kunden bzw. Auftraggebern jedoch gesondert in Rechnung stellen, ist umsatzsteuerpflichtig.